

# Abteilungsordnung des Turnverein Memmingen 1859 e.V.

---

Unter Bezugnahme auf § 21 der Satzung des Turnvereins Memmingen 1859 e. V. vom 18.06.2014 beschließt der Vorstand mit Genehmigung des Vereinsrates die nachstehende Abteilungsordnung.

## **§ 1 Bezug zur Satzung, Abteilungen und ihre Aufgaben**

Die Satzung des Turnvereins Memmingen 1859 e. V. bildet die Grundlage der Abteilungsordnung, wobei insbesondere § 21 der Satzung die Einzelheiten der Abteilungen regelt.

Der Turnverein Memmingen 1859 e.V. unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen (Stand Februar 2015):

- a) Badminton
- b) Basketball
- c) Elferrat
- d) Fechten
- e) Freizeitsport / Eishockey
- f) Schwerathletik
- g) Handball
- h) Judo
- i) Karate
- j) Leichtathletik
- k) Rugby
- l) Schwimmen/Wasserball
- m) Ski
- n) Tennis
- o) Tischtennis
- p) Triathlon
- q) Turnen
- r) Volleyball

Den Abteilungen obliegen die Pflege des Übungs- und Wettkampfbetriebes der entsprechenden Sportart sowie die Verbindung zu den jeweiligen Fachverbänden und Organisationen.

## **§ 2 Zugehörigkeit zu einer Abteilung**

Zu einer Abteilung gehören

1. diejenigen Mitglieder des Vereins (§ 6 der Vereinssatzung), die eine Mitgliedschaft schriftlich beantragt haben,
2. passive Mitglieder, die sich durch Entscheidung zu einer Abteilung bekennen bzw. durch den Vorstand der Abteilung zugeordnet werden.

## **§ 3 Gründung einer Abteilung**

Die Gründung einer neuen Abteilung zur Ausübung einer noch nicht im Verein vertretenen Sportart kann von interessierten Mitgliedern beantragt werden. Mindestens 12 Mitglieder müssen hierzu einzeln oder gemeinsam einen schriftlichen Antrag an den Vereinsrat stellen. Dieser Antrag muß enthalten:

1. einen Vorschlag über die voraussichtliche Zusammensetzung der Abteilungsleitung,
2. einen Nachweis über die Möglichkeit, einen ordnungsgemäßen Übungsbetrieb durchzuführen,
3. einen Voranschlag über alle eventuell entstehenden Kosten.

# Abteilungsordnung des Turnverein Memmingen 1859 e.V.

---

## § 4 Finanzplan

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungen verwalten und bestreiten gemäß der Finanzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ihren finanziellen Aufwand nach den zugewiesenen Mitteln einschließlich eines etwaigen Abteilungsbeitrags.

## § 5 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsleitung und
2. die Abteilungsversammlung

## § 6 Die Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht nach § 21 Abs. 2 der Satzung mindestens aus

1. einem Abteilungsleiter
2. einem stellvertretenden Abteilungsleiter
3. einem Kassierer
4. sowie eventuell weiteren gewählten Funktionsträgern

Diese werden alle zwei Jahre durch die Abteilungsversammlung gewählt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Abteilungsleitung ist zuständig,

- a) für die Benennung und Abberufung von Übungsleitern und weiteren Mitarbeitern,
- b) für den Beschluss von Disziplinarmaßnahmen (Ausschluss vom Übungs- oder Wettkampfbetrieb etc.) nach Anhörung des zuständigen Übungsleiters und des Betroffenen,
- c) für die Erstellung und Überwachung des Etatplans nach § 21 Abs. 4 der Satzung,
- d) für die Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Abteilungsleiters oder eines Mitglieds der Abteilungsleitung,
- e) für die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung; die Vorstandschaft ist hiervon zu unterrichten,
- f) für die Vertretung bei den Vereinsratssitzungen,
- g) für die Erstellung des Protokolls über die Abteilungsversammlung mit Benennung der gewählten Delegierten.

Zur Durchführung des ordentlichen Sport- und Übungsbetriebes hat die Abteilungsleitung die Möglichkeit, weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

Bei Übernahme von Verpflichtungen, die den genehmigten Jahresetat überschreiten bzw. bei Verpflichtungen auf längere Zeit, ist die schriftliche Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Bei grob fahrlässigem Verhalten gegen die Interessen des Vereins ist der Vorstand berechtigt, Schadensersatzansprüche gegen die Abteilungsleitung zu erheben.

Anträge der Abteilungen an Behörden, insbesondere an die Stadt Memmingen und den BLSV, sind grundsätzlich über den Vorstand des Vereins zu stellen.

Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

# Abteilungsordnung des Turnverein Memmingen 1859 e.V.

---

## § 7 Rechte und Pflichten des Abteilungsleiters

Dem Abteilungsleiter obliegt

1. die Festlegung und Überwachung des Übungs- und Wettkampfbetriebes,
2. die Antragstellung zum Einsatz von bezahlten Trainern an den Vorstand,
3. die Durchführung der jährlichen Abteilungsversammlung und Abgabe des Rechenschaftsberichtes,
4. die Abgabe der Abrechnung (3 mal pro Jahr) über zu entschädigende Übungsleiter- und Helferstunden.

Der Abteilungsleiter ist dem Vorstand gegenüber für seine Abteilung verantwortlich. Er achtet insbesondere auf die pflegliche Behandlung aller vom Verein zur Verfügung gestellten Sportgeräte und Übungsstätten.

Der Stellvertreter hat in Abwesenheit oder bei Krankheit des Abteilungsleiters die gleichen Rechte und Pflichten. Ihm können auch vom Abteilungsleiter bestimmte Aufgaben delegiert werden.

## § 8 Rechte und Pflichten des Kassierers

Sämtliche Kassengeschäfte einer Abteilung sind über die Abteilungskasse abzuwickeln. Dem Kassierer obliegt dabei

1. die verantwortliche Führung der Abteilungskasse unter Aufsicht des Abteilungsleiters
2. und im Rahmen des Etatplans sowie der Finanzordnung,
3. die Erstellung der Kontierungslisten zu jedem Quartal,
4. die Aufstellung eines jährlichen Kassenberichts einschließlich einer Vollständigkeitserklärung sowie eines Inventarverzeichnisses.

Die Kassenprüfung erfolgt durch die vom Gesamtverein gestellten Prüfer.

## § 9 Abteilungsversammlung

Die ordentliche Abteilungsversammlung ist das Organ der Abteilungsmitglieder.

Ihr obliegen

1. die Entlastung und alle zwei Jahre die Neuwahl der Abteilungsleitung,
2. die Entgegennahme des Sport- und Finanzberichtes,
3. die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung,
4. die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
5. die Festlegung von evtl. Abteilungsbeiträgen im Einzelfall (bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes)
6. die Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung.

Sie muss in der Regel zwischen dem 01.11. des laufenden und 14 Tage vor dem Termin der anstehenden Delegiertenversammlung des folgenden Jahres stattfinden und ist mindestens zwei Wochen vorher einzu-berufen. Die Ankündigung / Einladung hat mit einer Veröffentlichung der Tagesordnung sowohl in den Übungsstunden als auch über geeignete (auch neue) Medien zu erfolgen.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss einberufen werden,

1. wenn dies 1/3 der Abteilungsmitglieder über 16 Jahre verlangt,
2. wenn dies die Abteilungsleitung verlangt,

# Abteilungsordnung des Turnverein Memmingen 1859 e.V.

---

3. auf Verlangen des Vorstandes im Auftrag des Vereinsrates.

Die Einberufungsfrist beträgt auch hier zwei Wochen und ist ebenfalls in den Übungsstunden sowie über geeignete (auch neue) Medien zu veröffentlichen.

Die Abberufung der Abteilungsleitung oder einzelner Mitglieder der Abteilungsleitung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nur im Rahmen einer außerordentlichen Abteilungsversammlung erfolgen. Für die Abberufung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder erforderlich. Der Abberufungsantrag muss auf der Tagesordnung veröffentlicht sein.

Gegen die in der außerordentlichen Abteilungsversammlung gefällten Entscheidung kann das betroffene Mitglied der Abteilungsleitung innerhalb von sieben Tagen Einspruch zur Überprüfung der Entscheidung durch den Vorstand einlegen.

## **§ 10 Der Übungsleiter**

Der Übungsleiter (Helfer) wird durch die Abteilungsleitung berufen. Die Berufung bezahlter Trainer und sonstigem Personal einschließlich der Gewährung geldwerter Zuwendungen bedarf außerdem der Genehmigung durch den Vorstand. Diese Genehmigung ist über die Geschäftsstelle zu beantragen.

Der Übungsleiter leitet im Auftrag und nach Zeitplan der Abteilungsleitung den Übungsbetrieb und ist für dessen Ablauf voll verantwortlich.

Er achtet genauso wie die Abteilungsleitung auf die pflegliche Behandlung aller zur Verfügung gestellten Sportgeräte und Übungsstätten.

Übungsleitervergütungen: Für die Durchführung von Übungs- und Trainingsstunden gewährt der Verein eine Vergütung nach der Finanzordnung.

## **§ 11 Auflösung einer Abteilung**

Die Auflösung einer Abteilung kann erfolgen

1. auf Antrag der Abteilungsversammlung nach Genehmigung durch den Vorstand,
2. durch den Vereinsrat auf Antrag des Vorstandes,
3. bei groben Verstößen gegen den Vereinszweck,
4. bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins,
5. bei einem Stand von weniger als fünf Mitgliedern.

Sämtliche zum Zeitpunkt der Auflösung der Abteilung vorhandenen Vermögenswerte bleiben Eigentum des Vereins.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsrat des TV Memmingen 1859 e.V. am 27.02.2015 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine besondere Regelung enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.